

# **Die Zeit der Restauration und der Regeneration 1813-1848 : besondere Verhältnisse im Kanton St. Gallen : Massnahmen gegen fremde Scheidemünzen**

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische  
Rundschau**

Band (Jahr): **22 (1920)**

PDF erstellt am: **24.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Das Münzwesen im Kanton St. Gallen

unter Berücksichtigung der

Verhandlungen im Schosse der eidgenössischen Tagsatzung  
von 1803 bis 1848.

---

Bearbeitet an Hand offizieller Akten.

(Fortsetzung.)

---

## B. — Besondere Verhältnisse im Kanton St. Gallen.

### 1. — Massnahmen gegen fremde Scheidemünzen.

Der grosse Zufluss fremder Scheidemünzen und namentlich Vorderösterreichischer 6 Kreuzerstücke veranlasste den Kleinen Rat des Kantons *St. Gallen* am 12. Januar 1815 seine Warnung vor der Annahme dieser Stücke zu erneuern, nachdem festgestellt worden, dass die Warnung vom 7. Juli 1803 (siehe Bd. XXI, S. 116) nicht genügend beachtet worden war. Da einzelne Kantone diese Münzen gänzlich ausser Kurs gesetzt hatten, wurde bestimmt, dass kein Kantonseinwohner gehalten sein solle, sie von Bewohnern solcher Kantone anzunehmen, in denen sie gänzlich verrufen worden seien. Von Bewohnern von Kantonen oder Staaten, in denen die 6 Kreuzerstücke im Wert herabgesetzt worden seien, müssten sie nur zu dem dort geltenden Wert angenommen werden.

Da die Kantone *Zürich*, *Aargau* und *Graubünden* durch Münzverordnungen die Scheidemünzen der östlichen Kantone und besonders diejenigen des Kantons

*St. Gallen*, entweder gänzlich ausser Kurs gesetzt und verboten oder in ihrem Nennwert herabgewürdigt hatten, erlies der Kleine Rat des Kantons *St. Gallen* am 10. Mai 1816<sup>1</sup> die Weisung, dass Niemand gehalten sei, Scheidemünzen unter dem Wert eines Schweizerfrankens mit dem Gepräge derjenigen Stände anzunehmen, in denen den *St. Gallischen* Münzen nicht ein unbehinderter Umlauf gestattet sei.

## 2. — Untersuchung der kantonalen Münzverhältnisse.

Die oben erwähnten Klagen über die *St. Gallischen* Kantonalenmünzen (s. Bd. XXI, S. 140 und XXII, S. 116) veranlasste die Regierung von *St. Gallen* zu einer genauen Untersuchung der dortigen Münzverhältnisse. Es ergab sich dabei unter anderm, dass das gerügte unrichtige Gewicht der *St. Gallermünzen* von der Verwendung der alten, in der Münzstätte vorhandenen Gewichte, die schon für die Ausmünzungen der alten Stadt *St. Gallen* und der ehemaligen Fürstabtei gedient hatten, herrührte. Es waren dies Kölnische Markgewichte, deren sich der Münzmeister Kunkler zur Ausführung der nach französischem Markgewicht angegebenen Münzgewichte bediente. Dies hatte zur Folge, dass die Münzen im Schrot um zirka  $4\frac{1}{2}$  bis 5% zu leicht waren. Diese Entdeckung, sowie andere Vorkommnisse, auf die an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden kann, führten zur Entlassung des Münzmeisters Kunkler.

Die Münzstätte blieb dann vom April 1817 bis zum 16. Juli 1818 geschlossen. Die weiteren Ausmünzungen bis 1822, in welchem Jahre die Münzstätte endgültig und für immer geschlossen und die Einrichtungen liquidirt wurden, erfolgten unter der Leitung des Münzwardeins Zollikofer. Die von ihm geprägten Münzen tragen aber

<sup>1</sup> *St. Gallisches Kantonsblatt* 17, 1816, Seite 145.